

# Leihvertrag

Die/der Entleiher/in

Name, Vorname: .....

Matrikelnummer: .....

Anschrift: .....

.....

Telefonnummer: .....

erhält von der Universität Paderborn für die Dauer von 14 Kalendertagen die folgenden Materialien:

Name, Kürzel und Signatur: .....

Bestehend aus: .....

.....

.....

## Ausleihbedingungen:

### § 1: Eigentum

Die Materialien sind als Inventar des Arbeitsbereichs „Sonderpädagogische Förderung und Inklusion in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung“ Eigentum der Universität Paderborn.

### § 2: Ausleihberechtigung

- (1) Zur Ausleihe sind berechtigt:
  - a. Studierende des Lehramts für Sonderpädagogische Förderung sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaft
  - b. Sofern die Belange der o.g. Personen nicht beeinträchtigt werden, können andere Studierende und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Paderborn die Materialien der Testothek ebenfalls ausleihen.
- (2) Die Ausleihe erfolgt durch Unterzeichnung des Leihvertrages.

### § 3: Öffnungszeiten

Die Ausleihe oder Rückgabe der Materialien der Testothek kann nur während der Öffnungszeiten erfolgen. Die Bekanntmachung der Öffnungszeiten erfolgt in geeigneter Form durch Aushang und / oder Veröffentlichung auf der Homepage des Lehrstuhls „Sonderpädagogische Förderung und Inklusion in der Schule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung“.

#### § 4: Ausleihe und Leihfrist

- (1) Die vorhandenen Materialien werden kostenlos ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit Übergabe der Materialien (Datum auf Quittung der Materialausgabe).
- (2) Die Ausleihe erfolgt durch Abschluss dieses Leihvertrags.
- (3) Ausgeliehene Materialien können für zur Ausleihe berechnigte Personen vorbestellt werden. Diese werden nach einer telefonischen oder schriftlichen Benachrichtigung per E-Mail eine Woche bereitgestellt.
- (4) Es ist nicht gestattet, entliehene Materialien an Dritte weiterzugeben. Die Haftungsverpflichtung für Schäden an einem entliehenen Werk liegt bei der/dem Entleiher/in.
- (5) Die Ausleihfrist kann bis zu zwei Mal um eine weitere Woche verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Ein Verlängerungsantrag per E-Mail muss mindestens eine Woche vor Fristablauf eingereicht werden.
- (6) Solange seitens der/des Entleiher/in geschuldete Schadensersatzleistungen nicht beglichen sind, wird er/sie von der weiteren Ausleihe von Materialien der Testothek ausgeschlossen.

#### § 5 Umgang mit Testverfahren und Haftung

- (1) Die/Der Entleiher/in ist dazu verpflichtet, bei der Verwendung von Testverfahren die gebotene Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere wird die/der Entleiher/in nur Testverfahren anwenden, zu deren sachgemäßen Gebrauch sie/er fachlich ausgebildet ist. Studierende werden in keinem Fall medizinische und/oder psychologische Diagnosen stellen und/oder Behandlungsempfehlungen aussprechen. Die Anwendung von Testverfahren ohne entsprechende Sachkunde stellt eine Vertragspflichtverletzung dar. Für Schäden, die durch die unsachgemäße Anwendung entliehener Testverfahren entstehen, insbesondere Personenschäden, haftet alleine und vollumfänglich die/der Entleiher/in. Falls die Universität Paderborn infolge der Anwendung eines Testverfahrens durch die/den Entleiher/in von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, stellt die/der Entleiher/in die Universität von jeglichen Ansprüchen frei.
- (2) Die entliehenen Materialien dürfen ausschließlich zu Zwecken der eigenen Ausbildung oder Forschung der/des Entleiherin/in verwendet werden. Eine Vervielfältigung der Materialien ist nicht gestattet.

#### § 6: Rückgabe, Beschädigung und Ersatzpflicht

- (1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die ausgeliehenen Materialien vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen.
- (2) Bei Abgabe unvollständiger oder beschädigter Materialien hat der/die Entleiher/in die tatsächlich anfallenden Instandsetzungskosten zu ersetzen sowie eine Entschädigung für den entstandenen Aufwand zu zahlen. Genaueres regelt § 7, Abs. 3.
- (1) Bei Verlust oder Beschädigung, die eine Nutzung des Mediums zum ursprünglichen Zweck nicht mehr vollständig erlaubt, ist die/der Entleiher/in verpflichtet, ein Ersatzexemplar in gleicher Auflage und mit gleicher Ausstattung zu besorgen. Ist dies der/dem Entleiher/in innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung nicht möglich, erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Testothek. In beiden Fällen ist gemäß der Bestimmungen in § 7 Abs. 2 eine Entschädigung für den entstehenden Arbeitsaufwand zu leisten.
- (2) Die tatsächlichen Kosten für die Ersatzbeschaffung werden der Entleiherin / dem Entleiher in Rechnung gestellt. Je nach Verfahren können sich diese im vierstelligen Bereich bewegen. Ist das Verfahren oder das Medium nicht mehr erhältlich, ist Schadenersatz in Höhe des ursprünglichen Einkaufspreises zu leisten.

- (3) Die/Der Entleiher/in ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Schäden zu überprüfen. Für Schäden, die nicht vor der Ausleihe reklamiert werden, haftet die/der Entleiher/in.
- (4) Studierende haben alle von ihnen entlehene Materialien der Testothek vor ihrer Exmatrikulation zurückzugeben.

§ 7: Schadensersatz, Aufwandsentschädigung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird die/der Entleiher/in postalisch und/oder per Email zur Rückgabe der entlehene Materialien aufgefordert. Werden die Materialien trotz zweimaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, veranlasst die Testothek eine Ersatzbeschaffung auf Kosten der Entleiherin / des Entleihers. Für einen einfachen Brief (Porto, Druck, Bearbeitung etc.) werden 2 Euro als Aufwandsentschädigung berechnet.
- (2) Muss ein Medium neu angeschafft oder instandgesetzt werden, weil es entweder beschädigt oder nicht zurückgegeben wurde, hat die/der Entleiher/in neben dem Neuananschaffungspreis bzw. den Instandsetzungskosten eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Diese beträgt 20 Euro, wenn das Medium durch die Testothek beschafft werden muss und 2 Euro, wenn der/die Entleiher/in das Medium selbst in der Testothek abliefern.
- (3) Abweichend von Abs. 2 gilt für Testhefte / -bögen und Protokoll- / Antwort- / Auswertungsbögen, sofern diese separat erworben werden können, dass (a) die Neubeschaffung immer durch die Testothek erfolgt und (b) als Aufwandsentschädigung der Betrag festgelegt wird, der beim Aufrunden des Beschaffungspreises auf die nächsten vollen 0,50 Euro entsteht.

Ich habe die Nutzungsbedingungen gelesen und wurde darüber informiert, dass der Wert der entlehene Materialien auf insgesamt

..... Euro zu beziffern ist.

Entleiher/in: .....  
(Datum, Name, Unterschrift)

Materialausgabe ist erfolgt durch .....  
(Datum, Name, Unterschrift)

**Quittung Materialausgabe:**

Ich habe die im Ausleihvertrag aufgeführten Materialien / Medien

( ) in einwandfreiem Zustand

( ) mit folgenden Mängeln: .....  
.....

erhalten.

Entleiher/in: .....  
(Datum, Name, Unterschrift)

---

**Quittung Materialrückgabe:**

Die im Ausleihvertrag aufgeführten Materialien / Medien wurden von dem/der Entleiher/in

( ) in gleichem Zustand wie bei Verleih

( ) mit folgenden Beschädigungen / Verlusten:  
.....  
.....  
.....

zurückgegeben.

Die Leihfrist wurde ..... mal verlängert.